

14. Satzung vom 02.11.2017

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in den jeweils letztgültigen Fassungen, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Kostendeckung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Die Absätze 7 und 8 erhalten die Nummerierung 6 und 7.

In Absatz 6, vormals Absatz 7, werden die Buchstaben b) und e) ersatzlos gestrichen. Die Buchstaben c) und d) werden zu b) und c).

In Absatz 7, vormals Absatz 8, wird das Wort "Windelsäcke" ersatzlos gestrichen.

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

In Absatz 3 wird das Wort "Windelsäcke" ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 02.11.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume